

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0088/2025					Datum: 14.02.2025			
Dezernat 4								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Az.: 00557-24/M					57-24/Mü		
Betreff:								
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Schulzentrum Pollenfeld", Änderung und Erweiterung Nr. 1 für ein Bauvorhaben in Metternich, Bubenheimer Weg								
		Gremienweg:						
25.02.2025	Ausschuss	s für allgemeine Bau- und	einstimn	~—	hrheitl.	ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung		abgelehr		nntnis	abgesetzt		
		C	verwiese	n ver	tagt	geändert		
	TOP	öffentlich	Enth	altungen	Ge	genstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

Abweichung von der Versickerungsvorgabe für anfallendes, unbelastetes Oberflächenwasser

Antragseingang	18.03.2024				
Vorbescheid erteilt	Nein				
Weltkulturerbe	Nein				
"Mittelrhein" tangiert					
Vorhabenbezeichnung	Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Gewerbe im EG und				
	Stellplätzen				
Grundstück/Straße	Bubenheimer Weg 33				
Gemarkung	Metternich				
Flur	1				
Flurstück	4925				

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss sowie Stellplätzen auf o.g. Grundstück. Im EG soll ein Backshop mit einer Postfiliale die Nutzung aufnehmen, im OG und DG sind jeweils eine Wohnung geplant. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 Änderung und Erweiterung Nr. 1.

Bzgl. der Versickerung des Oberflächenwassers wird von der textl. Festsetzung Ziffer A 9.1 abgewichen, wonach das auf dem Grundstück anfallende und als unbelastet zu bewertende Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen ist.

Der Antragsteller hat durch ein hydrogeologisches Gutachten (s. Anlage) den Nachweis erbracht, dass das unbelastete Oberflächenwasser aufgrund der ungünstigen geologischen Bodenverhältnisse nicht auf den eigenen Grundstücken versickern kann. Das anfallende Niederschlagwasser muss demnach in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

Die abwassertechnischen Belange (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden zurzeit von dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung geprüft.

Die Zustimmung erfolgt nur unter der Maßgabe, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 85) die in dem vorgelegten Gutachten dargelegte Befreiung befürwortet.

Insofern kann der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung unter dieser Maßgabe der Beschlussvorlage zustimmen.

Anlage/n:

- **Lageplan**
- > Bebauungsplan
- > hydrogeolog. Gutachten

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: Bv/0329-2024 bzgl. Baugrenzenüberschreitung